S 9 R 2514/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	10.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Zwischenübergangsgeld im Anschluss an eine LTA-Maßnahme wegen nicht zu vertretender Unmöglichkeit der Vermittlung in eine zumutbare Beschäftigung setzt voraus, dass der Leistungsempfänger der Arbeitsvermittlung subjektiv und objektiv zur Verfügung steht. Führt er seine Fortbildung in Vollzeit privat weiter, besteht jedenfalls keine subjektive Verfügbarkeit. Anschlussübergangsgeld nach § 71 Abs. 4 SGB IX setzt den erfolgreichen Abschluss der Maßnahme voraus. Die zu § 51 Abs. 4 SGB IX ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung gilt insoweit auch weiterhin.
Normenkette	SGB 9 § 71 Abs 1 SGB 9 § 71 Abs 4

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 R 2514/19
Datum	26.10.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 R 3772/20
Datum	16.11.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stuttgart vom 26.10.2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand

Streitig ist die GewÃ¤hrung von (Zwischen-)Ãbergangsgeld fÃ¼r die Zeit vom 01.04.2018 bis 31.07.2018.

Der 1973 geborene KlÃ¤ger ist nach eigener Angabe (Bl. VII VerwA) staatlich geprÃ¼fter Wirtschaftsassistent. Von Ende Mai 2004 bis zum Eintritt von Fluguntauglichkeit Ende Juli 2013 war er als Flugbegleiter beschÃ¤ftigt (Bl. X, 59 VerwA). Im Anschluss ging er bis Ende 2013 einer TÃ¤tigkeit als selbstÃ¤ndiger Versicherungsberater nach (vgl. Bl. 63, 66 VerwA), war sodann arbeitsuchend und bezog Grundsicherungsleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch â€Â SGB II â€ (vgl. Bl. 120, 149 VerwA).

Seinen (ersten) Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA) vom 09.02.2012 an die Beklagte begrÃ¼ndete der behandelnde OrthopÃ¤de damit, dass der Beruf als Flugbegleiter fÃ¼r den KlÃ¤ger â€auf Dauer nicht mehr sinnvollâ€ sei, es werde eine â€kaufmÃ¤nnische TÃ¤tigkeitâ€ angestrebt (Bl. 14 VerwA). SpÃ¤ter bekundete der KlÃ¤ger sein Interesse an einer Umschulung zum Versicherungsfachmann (Bl. 30 VerwA). Die Beklagte gewÃ¤hrte ihm zunÃ¤chst eine stationÃ¤re medizinische Rehabilitation, die im August 2012 in der M1 Rehaklinik A1 in W1 durchgefÃ¼hrt wurde (s. im Einzelnen Entlassungsbericht vom 10.01.2012, Bl. 40 ff. VerwA) und im Rahmen dessen die Reha-Ãrzte zu der EinschÃ¤tzung gelangten, dass der KlÃ¤ger (vorwiegend wegen LendenwirbelsÃ¤ulenbeschwerden) als Flugbegleiter nur noch in einem zeitlichen Umfang von drei bis unter sechs Stunden tÃ¤glich leistungsfÃ¤hig sei. Die Beklagte bewilligte dem KlÃ¤ger daraufhin mit Bescheid vom 16.01.2013 (Bl. 52 VerwA) LTA â€dem Grunde nachâ€.

Ende August 2014 beantragte der KlÃ¤ger bei der Agentur fÃ¼r Arbeit W2 LTA (Bl. 55 ff. VerwA), die den Antrag zustÃ¤ndigkeitshalber an die Beklagte weiterleitete. Mit Bescheid vom 09.09.2014 (Bl. 76 VerwA) bewilligte diese ihm erneut LTA â€dem Grunde nachâ€. In den anschlieÃenden BeratungsgesprÃ¤chen bekundete der KlÃ¤ger u.a., dass er eine Umschulung zum (Verkehrs-)Piloten machen wolle. Nach weiterer PrÃ¼fung (u.a. der Ausbildungsinhalte, s. dazu die Angaben der Flugschule, Bl.Â 85Â ff., 107 f. VerwA: ca. sechs Monate Theorieausbildung, dann Zeit der PrÃ¼fungsvorbereitung, â€durchgehende ATPL-SchÃ¼lerâ€ hÃ¤tten ab Ausbildungsbeginn insgesamt drei Jahre Zeit, um die komplette Ausbildung â€inklusive MCCâ€ zu absolvieren, wobei eine FristverlÃ¤ngerung nicht mÃ¶glich sei; nach einer teilbestandenen TheorieprÃ¼fung hÃ¤tten die SchÃ¼ler ab Datum des teilweisen Bestehens 18 Monate Zeit, die restlichen FÃ¤cher beim Luftfahrt-Bundesamt â€ LBA â€ zu absolvieren, wobei auch hier keine Ausnahmen oder VerlÃ¤ngerungen mÃ¶glich seien) und Vorlage Ã¤rztlicher Untersuchungsergebnisse bewilligte ihm die Beklagte mit Bescheid vom 26.01.2015 (Bl. 109 f. VerwA) eine 24-monatige (voraussichtliche Dauer) â€Weiterbildung fÃ¼r den Beruf VerkehrsflugzeugfÃ¼hrer ATPL(A) nach

EASA-FCL1â□□ beginnend ab dem 02.03.2015 bei dem Flugbetrieb A2 &Â Co. KG S1 (voraussichtliche Mindestausbildungskosten Ã¼ber 63.000 â□¬, Bl. 86 Rs. VerwA) sowie dem Grunde nach die GewÃ¤hrung von Ã□bergangsgeld wÃ¤hrend der Teilnahme an der Weiterbildung. Die Flugschule teilte der Beklagten im Anschluss mit (Bl. 161 VerwA), dass die Ausbildung am 02.03.2015 begonnen worden sei und bis spÃ¤testens 01.02.2018 dauere. Mit Bescheid vom 26.03.2015 (Bl. 162 ff. VerwA) bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger Ã□bergangsgeld beginnend ab 02.03.2015 in nÃ¤her bezeichneter kalendertÃ¤glicher HÃ¶he.

Im Zusammenhang mit der DurchfÃ¼hrung der MaÃ□nahme kam es zwischen den Beteiligten bzw. zwischen der Beklagten und der Flugschule in Folge mehrmals zu Unstimmigkeiten wegen nicht respektive nur verspÃ¤tet gezahlter Rechnungen.

Mit Schreiben vom 28.11.2016 (Bl. 240 VerwA) teilte die Beklagte dem KlÃ¤ger mit, dass seine MaÃ□nahme in absehbarer Zeit enden werde und wies ihn u.a. darauf hin, dass er verpflichtet sei, sich spÃ¤testens drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der LTA bei einer Agentur fÃ¼r Arbeit bzw. einem TrÃ¤ger der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende persÃ¶nlich arbeitsuchend zu melden. In ihrer Schulbescheinigung vom 07.12.2016 (Bl. 246 VerwA) teilte die Flugschule sodann mit, dass sich der KlÃ¤ger weiterhin in der PrÃ¼fungsphase befinde und noch in zehn FÃ¤chern die PrÃ¼fung vor dem LBA ablegen mÃ¼sse. AnschlieÃ□end folge die praktische Ausbildung, die zwingend bis zum 01.03.2018 abgeschlossen sein mÃ¼sse. Mit â□□VerlÃ¤ngerungsbescheidâ□□ vom 10.01.2017 (Bl. 248 VerwA) verlautbarte die Beklagte daraufhin, dass die LTA-MaÃ□nahme um 12 Monate bis zum 01.03.2018 verlÃ¤ngert werde und Ã¤nderte den Bescheid vom 26.01.2015 insoweit ab.

Mit Schreiben vom 16.11.2017 (Bl. 288 VerwA) belehrte die Beklagte den KlÃ¤ger entsprechend ihrem Schreiben vom 28.11.2016 (s.o.) erneut.

Die Flugschule informierte die Beklagte schlieÃ□lich mit Schreiben vom 05.04.2018 (Bl. 322 VerwA), dass der KlÃ¤ger die Ausbildung zum 01.03.2018 wegen Ablaufs der 36-monatigen Ausbildungsfrist habe beenden mÃ¼ssen. Das Ausbildungsziel, Erwerb der CPL(A)-Lizenz mit ATPL(A)-Theorie, sei damit nicht erreicht. Die Ausbildung kÃ¶nne und solle modular fortgesetzt werden. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne in KÃ¼rze seine PPL-PrÃ¼fung ablegen, im Anschluss daran kÃ¶nne er dann dem LBA als modularer ATPL(A)-SchÃ¼ler gemeldet werden und die Ausbildung fertigmachen.Â

Im Mai 2018 teilte der KlÃ¤ger bei einem GesprÃ¤ch mit der Flugschule und der Reha-Beraterin der Beklagten u.a. mit (s. Bl. 338 VerwA), dass er seit 01.03.2018 â□□aus eigenem BemÃ¼henâ□□ weiter zur Schule gefahren, seine theoretischen Kenntnisse vertieft und ausgebaut sowie an den Wochenenden auch praktische Ã□bungen absolviert habe, um zu den weiteren PrÃ¼fungen zugelassen zu werden; die nÃ¤chste PrÃ¼fung finde im Juli statt und die Ausbildung solle dann insgesamt bis voraussichtlich 30.06.2019 abgeschlossen sein (voraussichtliche Kosten dieser modularen ATPL(A)-Ausbildung: ca. 49.000 â□¬, Bl. 339 VerwA). Mit E-Mail an die Beklagte vom 31.05.2018 (Betreff: â□□VerpflichtungserklÃ¤rungâ□□, Bl. 344 VerwA)

erklÃ¤rte der KlÃ¤ger, sich gegenÃ¼ber der Beklagten zu verpflichten, die ATPL-Ausbildung â□□beginnend ab dem 01.07.2018â□□ in der vorgegebenen Frist von 12 Monaten â□□nach besten Gewissen schnellst mÃ¶glich durchzufÃ¼hrenâ□□. Anfang Juni 2018 erfuhr die Beklagte, dass der KlÃ¤ger zum 01.06.2018 (â□□spontanâ□□) eine einmonatige BeschÃ¤ftigung Ã¼ber eine Zeitarbeitsfirma im Betrieb der Fa. D1 aufgenommen hatte, um fÃ¼r seine Familie sorgen und die Darlehensraten fÃ¼r das Haus bezahlen zu kÃ¶nnen; ab dem 01.07.2018 werde der KlÃ¤ger nach eigener Angabe â□□wiederâ□□ tÃ¤glich die Flugschule aufsuchen (Bl. 341 VerwA; vgl. auch Bl. 354 VerwA).

In der Folge gab es sodann wiederum zwischen den Beteiligten bzw. der Flugschule Unstimmigkeiten hinsichtlich der weiteren Pilotenausbildung, hinsichtlich der Kosten und in der Vergangenheit gestellter Rechnungen sowie einer stattgehabten â□□Anzahlungâ□□/Vorauszahlung i.H.v. Ã¼ber 40.000 â□¬ (s. zusammenfassend die Dienstaufsichtsbeschwerde des KlÃ¤gers an den seinerzeitigen PrÃ¤sidenten der Beklagten vom 22.07.2018, Bl.Â 368 ff. VerwA, sowie die AusfÃ¼hrungen der LTA-Sachbearbeiterin Bl. 349 f. VerwA). Mitte Juli 2018 erkundigte sich der KlÃ¤ger nach â□□seinem Ã□bergangsgeldâ□□ (s. Bl.Â 358 VerwA).

Mit Bescheid vom 26.07.2018 (Bl. 379 f. VerwA) bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger die FortfÃ¼hrung der â□□Ausbildung fÃ¼r den Beruf VerkehrsflugzeugfÃ¼hrer ATPL(A) nach EASA-FCL1â□□ als LTA vom 01.08.2018 bis 31.08.2019 beim Flugbetrieb A2 & Co. KG und dem Grunde nach Ã□bergangsgeld wÃ¤hrend der Teilnahme (MaÃ□nahme spÃ¤ter bis 31.12.2019 verlÃ¤ngert, Bescheid vom 09.09.2019, Bl. 609 VerwA). Im Zusammenhang mit dieser Ã□bergangsgeldgewÃ¤hrung ab 01.08.2018 gab der KlÃ¤ger an, â□□nicht arbeitslos gemeldetâ□□ zu sein, da er â□□dieses Jahr kein Schreiben im Januarâ□□ von der Beklagten erhalten habe, dass er sich arbeitsuchend melden solle; deshalb habe er keine â□□UnterstÃ¼tzungâ□□ erhalten (Bl. 393 VerwA).

Mit Bescheid vom 04.09.2018 (Bl. 409 ff. VerwA) bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger Ã□bergangsgeld beginnend ab 01.08.2018 in nÃ¤her bezeichneter kalendertÃ¤glicher HÃ¶he und forderte den KlÃ¤ger zwecks PrÃ¼fung eines Anspruchs auf sog. ZwischenÃ¼bergangsgeld mit Schreiben vom selben Tag (Bl. 414 VerwA) auf, mitzuteilen, ob er im Zeitraum vom 02.03. bis 31.07.2018 bei der Agentur fÃ¼r Arbeit arbeitslos gemeldet oder arbeitsunfÃ¤hig gewesen sei. Der KlÃ¤ger erklÃ¤rte mit Schreiben vom 25.09.2018 (Bl. 430 VerwA), dass er nicht arbeitslos gemeldet gewesen sei und wiederholte, dass er kein Schreiben der Beklagten zur Arbeitsuchendmeldung drei Monate vor dem 01.03.2018 bekommen habe. Er habe sich in dieser Zeit bei Freunden Geld leihen mÃ¼ssen, um die Zeit finanziell zu Ã¼berbrÃ¼cken.

Mit Bescheid vom 04.10.2018 (Bl. 436 VerwA) lehnte die Beklagte die GewÃ¤hrung von ZwischenÃ¼bergangsgeld fÃ¼r die Zeit zwischen den beiden LTA-MaÃ□nahmen ab. Der KlÃ¤ger habe sich nicht arbeitslos gemeldet, sodass die Voraussetzungen des Â§ 51 Abs. 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) nicht erfÃ¼llt seien. Mit seinem Widerspruch vom 02.11.2018 (Bl. 450 f. VerwA) wiederholte der KlÃ¤ger im Wesentlichen seine VorwÃ¼rfe gegen die Beklagte im Zusammenhang mit dem

Verlauf der LTA bzw. wegen von ihr verspÃ¤teter Rechnungsbegleichungen, derentwegen er die Ausbildung nicht fristgerecht habe beenden kÃ¶nnen. Im Zusammenhang mit dem angefochtenen Bescheid erklÃ¤rte er erneut, sich damals nicht arbeitslos gemeldet zu haben, weil er darÃ¼ber pflichtwidrig von der Beklagten nicht informiert worden sei. Im Ãbrigen habe ihm eine anderweitige zumutbare BeschÃ¤ftigung aus GrÃ¼nden, die er nicht zu vertreten habe, nicht vermittelt werden kÃ¶nnen, da eine Fortsetzung der Ausbildung dann unmÃ¶glich gewesen wÃ¤re.

Der KlÃ¤ger wandte sich sodann mit â□□Fachaufsichtsbeschwerde und Beschwerde wegen fehlender Antwort auf fristgerechten Widerspruchâ□□ vom 05.02.2019 an die PrÃ¤sidentin der Beklagten (Bl.Â 561 f. VerwA), in der er u.a. wiederholte, dass er auf eine Arbeitsuchendmeldung nicht â□□ wie vorgeschrieben â□□ drei Monate vorher hingewiesen worden sei und dass die MaÃnahme auch nicht beendet, sondern in der Schwebe gewesen sei. Er habe somit Anspruch auf â□□Zahlungen fÃ¼r April, Mai, Juni, Juli 2018â□□, was er weiter geltend mache.

Mit Widerspruchsbescheid vom 29.04.2019 (Bl. 479 f. VerwA) wies die Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers zurÃ¼ck. Der KlÃ¤ger sei im Anschluss an die bis zum 01.03.2018 verlÃ¤ngerte LTA-MaÃnahme, die zu diesem Zeitpunkt beendet gewesen sei, weder arbeitsunfÃ¤hig gewesen, noch habe er sich arbeitslos gemeldet, sodass er der Arbeitsvermittlung nicht zur VerfÃ¼gung gestanden habe. Deswegen stehe ihm im geltend gemachten Zeitraum vom 01.04.2018 bis zum 31.07.2018 (Tag vor Beginn der AusbildungsfortfÃ¼hrung) kein ZwischenÃ¼bergangsgeld nach Â§ 71 Abs. 1 SGBÂ IX (zuvor Â§ 51 Abs. 1 SGB IX a.F.) zu und auch kein (Anschluss-)Ãbergangsgeld nach Â§ 71 Abs. 4 SGBÂ IX (zuvor Â§ 51 Abs. 4 SGB IX a.F.).

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 31.05.2019 beim Sozialgericht Stuttgart (SG) Klage erhoben, mit der er von der Beklagten die Zahlung von ZwischenÃ¼bergangsgeld fÃ¼r die Zeit vom 01.04.2018 bis zum Beginn der FortfÃ¼hrung der VerkehrsflugzeugfÃ¼hrerausbildung am 01.08.2018 begehrt hat. Zur BegrÃ¼ndung hat er zunÃ¤chst â□□ soweit mit dem Streitgegenstand in Zusammenhang stehend â□□ sein Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren wiederholt.

Die Beklagte ist dem entgegengetreten und hat dem KlÃ¤ger insbesondere entgegengehalten, dass er schon durch ihre Schreiben vom 28.11.2016 und 16.11.2017 hinreichend Ã¼ber eine rechtzeitige Arbeitslosmeldung drei Monate vor MaÃnahmeende hingewiesen worden sei.

Im Termin zur ErÃ¶rterung des Sachverhalts vom 14.08.2020 hat die Kammervorsitzende des SG den KlÃ¤ger auf den alleinigen Streitgegenstand des Rechtsstreits, GewÃ¤hrung von ZwischenÃ¼bergangsgeld vom 01.04. bis 31.07.2018, hingewiesen und ihm Gelegenheit gegeben, eine Bescheinigung Ã¼ber die Meldung als arbeitsuchend vorzulegen (Bl. 55 SG-Akte).

Der KlÃ¤ger hat sodann (Bl. 57 SG-Akte) zusammengefasst geltend gemacht, dass die GeschÃ¤ftsstellenleiterin der â□□Agentur fÃ¼r Arbeitâ□□ in B1 ihm bestÃ¤tigt

habe, dass â□□seine Vorsprache von Januar 2018 zusammen mit seinem Kollegen aus der Flugschule leider nicht per EDV erfasstâ□□ worden sei. Seitens des Kundenreaktionsmanagements in N1 sei ihm mitgeteilt worden, dass von der Vorsprache im Januar 2018 kein Vermerk im System existiere, wobei es â□□durchaus sein kÃ¶nnteâ□□, dass ein Fehler unterlaufen sei, er solle sich an das â□□Jobcenterâ□□ in B1 wenden. Dort sei ihm und seinem Kollegen wiederum gesagt worden, dass sich der Fall nicht mehr rekonstruieren lieÃ□e und dass es nicht sein kÃ¶nne, dass eine â□□solch wichtigeâ□□ Information wie eine Arbeitslosmeldung nicht in der EDV hinterlegt sei. Die Agentur habe ihn â□□ so der KlÃ¤ger weiter â□□Â damals mit der BegrÃ¼ndung an das Jobcenter verwiesen, dass er vor der LTA bereits ein Jahr arbeitslos gewesen sei. Er habe einen wichtigen Zeugen, der Ã¼ber â□□die ganze Sache informiertâ□□ sei.

Mit Schreiben vom 08.10.2020 (Bl. 66 f. SG-Akte) hat der KlÃ¤ger ergÃ¤nzend im Wesentlichen vorgebracht, die Beklagte habe gegen ihre Hinweispflicht hinsichtlich der Arbeitslosmeldung in bÃ¶ser Absicht verstoÃ□en. Nachdem er sich Ã¼ber das Fehlen eines entsprechenden Hinweisschreibens â□□gewundertâ□□ habe, sei er von seinem â□□Kollegenâ□□ darauf aufmerksam gemacht worden, dass er sich drei Monate vor dem (vorlÃ¤ufigen) Ablauf der MaÃ□nahme arbeitsuchend melden mÃ¼sse, was er dann â□□auch in seiner Anwesenheit schnell im Januar 2018 in die Tat umgesetztâ□□ habe. Beim Jobcenter B1, wo er von der dortigen Arbeitsagentur hingeschickt worden sei, habe er ein â□□SchriftstÃ¼ck mit der Arbeitssuchendmeldungâ□□ erhalten und dieses â□□nach B2â□□ geschickt, was sein â□□Kollegeâ□□ alles bezeugen kÃ¶nne. Versehentlich habe er dann keine Kopie, sondern das Original der Bescheinigung â□□nach B2â□□ geschickt, wo es â□□unter den Teppich gekehrtâ□□ worden sei. FÃ¼r die â□□Vergesslichkeitâ□□ der Jobcenter-Mitarbeiter oder IT-Probleme kÃ¶nne er nichts.

Nach AnhÃ¶rung der Beteiligten hat das SG die Klage mit Gerichtsbescheid vom 26.10.2020 abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, dass ein Anspruch auf ZwischenÃ¼bergangsgeld nach Â§ 71 Abs. 1 SGB IX nicht bestehe, da der â□□ nach Beendigung der LTA nicht arbeitsunfÃ¤hig gewesene â□□ KlÃ¤ger aus GrÃ¼nden, die er zu vertreten habe, nicht in eine zumutbare BeschÃ¤ftigung habe vermittelt werden kÃ¶nnen. Denn er habe sich weder gegenÃ¼ber der Agentur fÃ¼r Arbeit noch gegenÃ¼ber dem Jobcenter als arbeitsuchend zu erkennen gegeben. Ein entsprechender Nachweis liege nicht vor und die Behauptung des KlÃ¤gers, der Beklagten eine entsprechende Bescheinigung Ã¼bersandt zu haben, die diese bÃ¶swillig verschweige, sei wenig glaubhaft und entbehre jeglicher Grundlage, zumal auch Anhaltspunkte fÃ¼r einen Systemfehler oder ein IT-Problem beim Jobcenter B1 fehlten und der KlÃ¤ger selbst angegeben habe, dass dort keine Aufzeichnungen vorhanden seien. AuÃ□erdem habe die Beklagte ihn bereits mit Schreiben vom 16.11.2017 auf das Erfordernis einer Arbeitslosmeldung rechtzeitig vor MaÃ□nahmeabschluss hingewiesen.

Gegen den ihm am 29.10.2020 zugestellten Gerichtsbescheid hat der KlÃ¤ger am 27.11.2020 Berufung eingelegt, mit der er sein Begehren auf ZwischenÃ¼bergangsgeld â□□fÃ¼r den Zeitraum vom 01.04.2018 bis 31.07.2018â□□ weiterverfolgt hat. Zur BegrÃ¼ndung hat er unter Wiederholung

seines bisherigen Vorbringens zusammengefasst â□□ und soweit fÃ¼r den erhobenen Anspruch relevant â□□Â geltend gemacht, die Erstrichterin habe ihm nur â□□ungenÃ¼gendes rechtliches GehÃ¶râ□□ gewÃ¤hrt, ihn â□□abgekanzeltâ□□, den â□□wichtigen Zeugenâ□□, der am Terminstag ebenfalls erschienen gewesen sei, nicht angehÃ¶rt und die Behauptung aufgestellt, er selbst habe wissen mÃ¼ssen, sich drei Monate vorher arbeitsuchend zu melden, was angesichts der gesetzlichen Pflicht, Arbeitnehmer und auch Teilnehmer von MaÃ□nahmen darÃ¼ber zu informieren, unangebracht sei. Er bestreite, dass es einen entsprechenden expliziten Hinweis der Beklagten gegeben habe, zumal sich die spÃ¤teren Schreiben der Beklagten zur Arbeitsuchendmeldung (von 2019/2020) signifikant von dem Schreiben von 16.11.2017 unterschieden, die spÃ¤teren hÃ¤tten nÃ¤mlich auch einen Vordruck zum AusfÃ¼llen â□□beim Jobcenterâ□□ enthalten (der Sache nach Hinweis auf Bl. 567 VerwA: Bescheinigung Ã¼ber die Arbeitslosmeldung des KlÃ¤gers am 29.05.2019, ausgestellt freilich von der Agentur fÃ¼r Arbeit B1). AuÃ□erdem gehe es auch gar nicht um eine fehlende â□□Arbeitslosmeldungâ□□, sondern um eine Meldung als arbeitsuchend und diese habe er erfÃ¼llt. Dies kÃ¶nne â□□ein Zeugeâ□□ â□□ den der KlÃ¤ger spÃ¤ter namentlich als S2 benannt hat -, der die â□□stark verspÃ¤teten Zahlungenâ□□ wie auch die Arbeitssuchendmeldung im Januar 2018 â□□mitbekommenâ□□ und der auch persÃ¶nlich gehÃ¶rt habe, dass eine Mitarbeiterin des Jobcenters B1 bei der letzten Arbeitssuchendmeldung von einem IT-Problem Anfang 2018 gesprochen habe, beweisen. Auch habe er nach seiner damaligen Arbeitsuchendmeldung einen entsprechenden beim Jobcenter B1 ausgestellten â□□graufarbenen Zettelâ□□ an die â□□DRV nach B2â□□ geschickt. Deswegen stimme es auch nicht, wenn das SG meine, er selbst habe zu irgendeinem Zeitpunkt â□□ auch nicht in einem Schreiben vom 25.09.2018 mitgeteilt -, dass er nicht â□□arbeitslosâ□□ gemeldet gewesen sei.

SchlieÃ□lich habe er auch â□□in Wahrheitâ□□ zu keinem Zeitpunkt die Ausbildung â□□unterbrochenâ□□, geschweige denn â□□beendetâ□□. Er habe lediglich vom klassischen durchgehenden Ausbildungsmodus auf den vorteilhafteren modularen Ausbildungsmodus umgestellt, der es ermÃ¶gliche, statt nur einer Lizenz (ATPL) nacheinander insgesamt drei Pilotenlizenzen zu erwerben (PPL, CPL, ATPL).

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stuttgart vom 26.10.2020 sowie den Bescheid der Beklagten vom 04.10.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom
29.04.2019 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm auch fÃ¼r die Zeit vom 01.04.2018 bis 31.07.2018 Ã□bergangsgeld zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die angefochtenen Entscheidungen fÃ¼r zutreffend und hat im Rechtsmittelverfahren u.a. darauf hingewiesen, dass der KlÃ¤ger nunmehr behaupte, dass sich das entsprechende Hinweisschreiben bezÃ¼glich einer

Arbeitsuchendmeldung rechtzeitig vor Beendigung der LTA aus dem Jahr 2019 (gemeint: Schreiben vom 16.12.2019, Bl. 683 â□□ nicht 623 â□□ VerwA) von dem vom 16.11.2017 unterscheide. Dies widerspreche der frÃ¼heren Behauptung des KlÃ¤gers (Schreiben vom 25.09.2018), das Schreiben vom 16.11.2017 Ã¼berhaupt nicht erhalten zu haben. Auch habe der KlÃ¤ger in seinem Schreiben vom 25.09.2018 angegeben, sich gerade nicht arbeitslos gemeldet zu haben.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt (s. S. 20, 21 Senats-Akte).

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten sowie die Prozessakten erster und zweiter Instanz verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die gemÃ¤Ã□ Â§ 151 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegte und gemÃ¤Ã□ den Â§Â§ 143, 144 SGG statthafte Berufung des KlÃ¤gers, Ã¼ber die der Senat aufgrund des EinverstÃ¤ndnisses der Beteiligten durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheidet (Â§ 153 Abs. 1 i.V.m. Â§ 124 Abs. 2 SGG), ist zulÃ¤ssig, jedoch unbegrÃ¼ndet.

Gegenstand des Rechtsstreits ist der Bescheid der Beklagten vom 04.10.2018 in der Gestalt (Â§Â 95 SGG) des Widerspruchsbescheids vom 29.04.2019, soweit die Beklagte damit die GewÃ¤hrung von Ã□bergangsgeld (auch) fÃ¼r die Zeit vom 01.04. bis 31.07.2018 (sog. Zwischen- bzw. Ã□berbrÃ¼ckungsÃ¼bergangsgeld) abgelehnt hat; der KlÃ¤ger hat sein Begehren bereits im Verwaltungsverfahren auf diesen Zeitraum beschrÃ¤nkt, sein Klagebegehren entsprechend artikuliert (s.Â Bl. 1 SG-Akte) und seinen Berufungsantrag ausdrÃ¼cklich ebenfalls dergestalt gefasst (s. S. 2 Senats-Akte).

Dieses Begehren verfolgt der KlÃ¤ger statthaft und auch ansonsten zulÃ¤ssig mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4, Â§ 56 SGG).

Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Bescheid vom 04.10.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29.04.2019 ist â□□ soweit angefochten (zum streitigen Zeitraum s.o.) â□□ rechtmÃ¤Ã□ig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Er hat keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung von (Zwischen-)Ã□bergangsgeld im Zeitraum vom 01.04. bis 31.07.2018.

Alleinige Rechtsgrundlage fÃ¼r das Begehren des KlÃ¤gers ist Â§ 71 Abs. 1 SGB IX in der seit dem 01.01.2018 geltenden Fassung (zuvor inhaltsgleich Â§ 51 Abs. 1 SGB IX; vgl. dazu nur Bundessozialgericht â□□ BSG â□□ 16.03.2021, B 2 U 12/19 R, in juris, Rn. 23). Danach werden das Verletztengeld, das Versorgungskrankengeld oder das Ã□bergangsgeld (hier: das fÃ¼r die mit Bescheid vom 26.01.2015 in der Fassung des VerlÃ¤ngerungsbescheids vom 10.01.2017 bewilligte LTA des KlÃ¤gers gezahlte Ã□bergangsgeld im Zeitraum vom 02.03.2015 bis 01.03.2018, vgl. Bl. 464

VerwA) weitergezahlt, wenn nach Abschluss von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder von LTA weitere LTA erforderlich sind, wÃ¤hrend derer dem Grunde nach Anspruch auf Ãbergangsgeld besteht (hier: die dem KlÃ¤ger mit Bescheid vom 26.07.2018 in der Fassung des VerlÃ¤ngerungsbescheids vom 09.09.2019 in der Zeit vom 01.08.2018 bis 31.12.2019 gewÃ¤hrte weitere LTA) und wenn diese Leistungen aus GrÃ¼nden, die die LeistungsempfÃ¤nger nicht zu vertreten haben, nicht unmittelbar anschlieÃend durchgefÃ¼hrt werden kÃ¶nnen. Voraussetzung fÃ¼r die Weiterzahlung ist dabei, dass die LeistungsempfÃ¤nger arbeitsunfÃ¤hig sind und keinen Anspruch auf Krankengeld mehr haben (Â§ 71 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB IX) oder den LeistungsempfÃ¤ngern eine zumutbare BeschÃ¤ftigung aus GrÃ¼nden, die sie nicht zu vertreten haben, nicht vermittelt werden kann (Â§ 71 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB IX).

Nach dem Wortlaut dieser Regelungen ist somit Voraussetzung einer Weiterzahlung, dass unmittelbar vor dem Zeitpunkt, zu dem die WeitergewÃ¤hrung des Ãbergangsgelds geltend gemacht wird, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld oder Ãbergangsgeld gewÃ¤hrt worden ist. Vorliegend kommt von vornherein allein die (Weiter-)Zahlung von Ãbergangsgeld in Betracht, nachdem der KlÃ¤ger zu keinem Zeitpunkt Verletztengeld (nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch) oder Versorgungskrankengeld (nach dem Bundesversorgungsgesetz) bezogen hat.

Auch kommt vorliegend ein Anspruch allein nach Â§ 71 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB IX in Frage, nachdem der KlÃ¤ger nicht einmal auch nur behauptet hat, im Anschluss an die am 01.03.2018 beendete LTA arbeitsunfÃ¤hig (i.S. des Krankenversicherungsrechts; s. dazu nur BSG 27.06.1978, 4 RJ 90/77, in juris, Rn. 17, st. Rspr.) gewesen zu sein (Â§ 71 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB IX). Voraussetzung fÃ¼r die Weiterzahlung ist danach, dass dem KlÃ¤ger im Anschluss an diese LTA eine zumutbare BeschÃ¤ftigung nicht hat vermittelt werden kÃ¶nnen und dass er die GrÃ¼nde dafÃ¼r nicht zu vertreten hat.

Dies setzt zunÃ¤chst die grundsÃ¤tzliche Vermittelbarkeit des Betreffenden voraus; der LeistungsempfÃ¤nger muss also der Arbeitsvermittlung subjektiv und objektiv zur VerfÃ¼gung stehen (statt vieler nur Landessozialgericht â LSG â Nordrhein-Westfalen 27.03.2019, L 3 R 506/18, in juris, Rn. 36; Schweitzer in BeckOK SozR, Â§ 71 SGB IX Rn. 10, Stand 01.09.2023; Schlette in jurisPK-SGBÂ IX, 4. Aufl. 2023, Â§Â 71 Rn. 19, Stand 01.10.2023; Stotz in Hauck/Noftz, SGB IX, Â§Â 71 Rn.Â 39, Stand Juni 2021, alle m.w.N.). Objektive VerfÃ¼gbarkeit liegt namentlich dann vor, wenn eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wÃ¶chentlich umfassende zumutbare BeschÃ¤ftigung unter den Ã¼blichen Bedingungen des fÃ¼r den LeistungsempfÃ¤nger in Betracht kommenden Arbeitsmarkts ausgeÃ¼bt werden kann und darf (vgl. Â§ 138 Abs.Â 5 Nr. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch â SGB III -; dazu nur Stotz a.a.O. m.w.N.). Subjektiv verfÃ¼gbar ist, wer bereit ist, jede solche BeschÃ¤ftigung anzunehmen und auszuÃ¼ben (vgl. Â§ 138 Abs. 5 Nr. 3 SGB III; s. auch dazu nur Stotz a.a.O.).

Ob es darÃ¼ber hinaus im Rahmen eines Anspruchs auf (Zwischen-)Ãbergangsgeld nach Â§ 71 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB IX auch einer

(fÃ¶rmlichen) Arbeitslosmeldung des LeistungsempfÃ¤ngers bei der Agentur fÃ¼r Arbeit i.S.d. Â§ 141 Abs. 1 SGBÂ III bedarf (so z.B. LSG Nordrhein-Westfalen 27.03.2019, L 3 R 506/18, a.a.O.; von der Heide in Kossens/von der Heide/MaaÃ, SGB IX, 5.Â Aufl. 2023, Â§ 71 Rn. 7) oder nicht (so z.B. Schlette in jurisPK-SGBÂ IX, a.a.O.; Stotz in Hauck/Noftz, a.a.O. Rn. 42), bedarf aus den GrÃ¼nden der nachfolgenden ErwÃ¤gungen hier keiner weiteren ErÃ¶rterung. Voraussetzung ist jedenfalls, dass sich der LeistungsempfÃ¤nger gegenÃ¼ber der Arbeitsverwaltung als arbeitsuchend zu erkennen gibt bzw. einen Vermittlungsbedarf artikuliert, weil andernfalls schon in Ermangelung eines Anlasses von VermittlungsbemÃ¼hungen nicht davon gesprochen werden kann, dass der LeistungsempfÃ¤nger nicht hat â vermittelt werdenâ kÃ¶nnen (so zu Recht auch Schlette a.a.O.; Stotz a.a.O.).

SchlieÃlich darf der LeistungsempfÃ¤nger die Erfolglosigkeit dieser VermittlungsbemÃ¼hungen nicht zu vertreten haben, ihm darf also kein Vorsatz und keine FahrlÃ¤ssigkeit zur Last fallen (Â§Â 276 Abs. 1 Satz 1 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch â BGB -; s. dazu nur Schlette, a.a.O. Rn. 16; vgl. zum VertretenmÃ¼ssen auch BSG 12.12.2018, B 12 R 15/18 R, in juris, Rn. 14; 26.08.1983, 10 RAr 1/82, in juris, Rn. 19).

Unter Zugrundelegung dessen verneint der Senat vorliegend bereits eine subjektive Vermittelbarkeit des KlÃ¤gers im Anschluss an die bis 01.03.2018 stattgehabte LTA-MaÃnahme. Der KlÃ¤ger stand einer Vermittlung in einer zumutbaren BeschÃ¤ftigung Ã¼berhaupt nicht zur VerfÃ¼gung. Er hat vielmehr nach dem 01.03.2018 weiter und regelmÃ¤Ãig â nach eigener Angabe ab dem 01.07.2018 â wiederâ, also wie vor der sich selbst â spontanâ vermittelten BeschÃ¤ftigung im Juni 2018, tÃ¤glich â Â â aus eigenen BemÃ¼hungenâ die Flugschule aufgesucht, seine theoretischen Kenntnisse vertieft und ausgebaut sowie auch an den Wochenenden praktische Ãbungen absolviert, um zu den weiteren PrÃ¼fungen zugelassen zu werden, wobei die nÃ¤chste PrÃ¼fung im Juli 2018 im Vordergrund stand. Er hat auÃerdem selbst eingerÃ¤umt (Bl. 450 VerwA), dass er seiner Meinung nach eine zumutbare BeschÃ¤ftigung gar nicht hÃ¤tte aufnehmen kÃ¶nnen, weil damit eine Fortsetzung seiner Ausbildung gefÃ¤hrdet gewesen sei. Erst als seine finanziellen Probleme zunahmen, suchte er sich selbst â spontanâ â und damit ersichtlich ohne grÃ¶Ãere Schwierigkeiten und auch ohne der Beklagten oder gar der Agentur fÃ¼r Arbeit bzw. dem Jobcenter darÃ¼ber vorher auch nur Mitteilung zu machen â eine sogar kurzzeitige BeschÃ¤ftigung (TÃ¤tigkeit bei der Fa. D1 via Zeitarbeitsfirma) fÃ¼r einen Monat (Juni 2018), nachdem er, wie schon dargelegt, ab Juli 2018 â wiederâ tÃ¤glich die Flugschule aufsuchte. DemgemÃ¤Ã artikulierte er auch bei dem im Mai 2018 in Anwesenheit der Reha-Beraterin der Beklagten stattgehabten GesprÃ¤ch kein Vermittlungsansinnen und bei dem nachfolgenden GesprÃ¤ch Anfang Juni 2018 hatte er seine kurzzeitige BeschÃ¤ftigung bereits angetreten.

In Ansehung dessen kann somit von einer subjektiven VerfÃ¼gbarkeit des KlÃ¤gers im o.a. Zeitraum keine Rede sein und bezogen auf die (gerade kurzzeitige) BeschÃ¤ftigung im Juni 2018 auch nicht von einer â Unvermittelbarkeitâ, die behÃ¶rdliche VermittlungsbemÃ¼hungen erforderlich gemacht hÃ¤tte.

Allein aus diesen GrÃ¼nden scheitert der erhobene Anspruch, sodass es auf die Frage, ob sich der KlÃ¤ger bei der Agentur fÃ¼r Arbeit B1 bzw. dem dortigen Jobcenter arbeitslos (i.S.d. Â§Â 141 Abs. 1 SGBÂ III) oder auch arbeitsuchend (vgl. Â§ 38 Abs. 1 Satz 1 SGB III) gemeldet hat, hier nicht entscheidungserheblich ankommt. Ohnehin ist der wiederholte Vortrag des KlÃ¤gers, er sei von der Beklagten auf eine (fÃ¶rmliche) Arbeitsuchendmeldung nicht mindestens drei Monate vor MaÃnahmeende am 01.03.2018 hingewiesen worden, schon deshalb nicht mehr ansatzweise nachvollziehbar, nachdem der KlÃ¤ger im Klageverfahren behauptet hat, von seinem â Kollegenâ darÃ¼ber informiert worden zu sein, weswegen er an einem nicht benannten Tag im Januar 2018 zunÃ¤chst bei der Agentur fÃ¼r Arbeit B1 und sodann beim Jobcenter erschienen sei. Welche Relevanz dann eine (angebliche) Nichtinformation durch die Beklagte haben soll, ist gÃ¤nzlich unerfindlich, zumal die Beklagte zu Recht im Rechtsmittelverfahren auf die widersprÃ¼chlichen, sich gegenseitig ausschlieÃenden Behauptungen des KlÃ¤gers hingewiesen hat. Die wiederholten VorwÃ¼rfe gegen die Beklagte im Zusammenhang mit der angeblich dann doch erfolgten Arbeitsuchendmeldung, Informations- bzw. Beratungspflichten verletzt zu haben, erschlieÃt sich auch deshalb schon nicht ansatzweise, weil dies fÃ¼r den geltend gemachten Anspruch keine weitere Relevanz hat, denn auch eine (hier nach dem KlÃ¤gervortrag gerade nicht) fehlende Meldung als arbeitsuchend kann nicht im Wege des sog. sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs ersetzt werden (BSG 11.03.2004, B 13 RJ 16/03 R, in juris, Rn. 26 ff.), ebenso wenig eine fehlende Arbeitslosmeldung (BSG 19.03.1986, 7 RAr 48/84, in juris, Rn. 22 ff. m.w.N.) und eine fehlende VerfÃ¼gbarkeit (BSG 23.07.1992, 7 RAr 38/91, in juris, Rn. 38 m.w.N.).

SchlieÃlich hat der KlÃ¤ger fÃ¼r den streitigen Zeitraum auch keinen Anspruch auf sog. AnschlussÃ¼bergangsgeld nach Â§ 71 Abs. 4 Satz 1 SGB IX. UnabhÃ¤ngig davon, dass der Fall, dass sich zum Ende einer LTA-MaÃnahme die (objektive) Erforderlichkeit einer weiteren berufsfÃ¶rdernden MaÃnahme ergibt, bereits von der gerade dafÃ¼r vorrangig bestehenden Regelung des Â§ 71 Abs. 1 SGB IX umfasst ist (vgl. BSG 23.02.2000, B 5 RJ 38/98 R, in juris, Rn. 13 m.w.N.), kann vorliegend von einem â Abschlussâ der mit Bescheid vom 26.01.2015 in der Fassung des VerlÃ¤ngerungsbescheids vom 10.01.2017 bewilligten â Weiterbildung fÃ¼r den Beruf VerkehrsflugzeugfÃ¼hrer ATPL(A) nach EASA-FCL1â am 01.03.2018 schon deshalb keine Rede sein, weil der KlÃ¤ger diese Weiterbildung zu diesem Zeitpunkt gerade nicht erfolgreich absolviert hatte. Die hÃ¶chstrichterliche Rechtsprechung hat den Begriff des â Abschlussesâ einer LTA seit jeher in stÃ¤ndiger Rechtsprechung (s. BSG 23.02.2000, B 5 RJ 38/98 R, a.a.O. m.w.N., zur insoweit gleichlautenden VorgÃ¤ngervorschrift des Â§ 25 Abs. 3 Nr. 3 SGB VI in der bis zum 30.06.2001 geltenden Fassung; 08.02.1979, 4 RJ 65/78, in juris, Rn. 13 ff. m.w.N., zur insoweit gleichlautenden VorgÃ¤ngervorschrift des Â§ 1241e Abs. 3 Satz 1 Reichsversicherungsordnung â RVO -) derart ausgelegt, dass eine MaÃnahme, die â wie beim KlÃ¤ger â mit einer AbschlussprÃ¼fung endet, nur dann (erfolgreich) â abgeschlossenâ ist, wenn der Rehabilitand die vorgesehene PrÃ¼fung bestanden hat. Dies war beim KlÃ¤ger am 01.03.2018 indes nicht der Fall. Diese Rechtsprechung gilt auch weiterhin im Anwendungsbereich des Â§ 71 Abs. 4 SGB IX (bzw. Â§ 51 Abs. 4 SGB IX a.F.), was das BSG bestÃ¤tigt hat (12.12.2011, B 7 AL 29/11 BH, in juris, Rn. 6; dem folgend auch z.B. Jabben in

Neumann/Pahlen/Greiner/Winkler/Jabben, SGB IX, 14. Aufl. 2020, Â§ 71 Rn. 17 m.w.N.; von der Heide in Kossens/von der Heide/MaaÃ, a.a.O. Rn. 13; Kemper in Ehmann/Karmanski/Kuhn-Zuber, Gesamtkommentar Sozialrechtsberatung, 3. Aufl. 2023, Â§ 71 SGBÂ IX Rn. 20; Asmalsky in Dau/DÃ¼well/Joussen/Luik, SGB IX, 6. Aufl. 2022, Â§ 71 Rn. 17; Schweitzer in BeckOK SozR, a.a.O. Rn. 18; a.A. z.B. Stotz in Hauck/Noftz, a.a.O. Rn. 64; Schlette in jurisPK-SGB IX, a.a.O. Rn. 31, die freilich die genannte Entscheidung des BSG nicht einmal auch nur erwÃ¤hnen und im Ãbrigen im Wesentlichen die Ã¼berkommene Kritik an dieser Rechtsprechung wiederholen) und wogegen in Ansehung des insoweit gleichgebliebenen Gesetzeswortlauts (âabgeschlossenâ) auch nichts zu erinnern ist. Die Behauptung von Stotz (a.a.O.), der Gesetzgeber habe âbei Schaffung des SGB IX in dem damaligen Â§ 51 Abs. 4 die Regelung in Kenntnis dieser Rechtsprechung des BSG gleichwohlâ â und damit gemeint: bewusst â â ohne Forderung eines erfolgreichen Abschlusses normiertâ, entbehrt jeglicher Grundlage, nachdem der entsprechende GesetzesbegrÃ¼ndung Derartiges nicht ansatzweise zu entnehmen ist (s. BR-Drs. 49/01, S. 327).

Soweit der KlÃ¤ger noch vorgebracht hat, seine Ausbildung nicht âunterbrochenâ oder âbeendetâ zu haben, erschlieÃt sich schon die Zielrichtung dieses Vortrags nicht. Die einzige vorliegend in Betracht kommende Anspruchsgrundlage fÃ¼r âZwischenÃ¼bergangsgeldâ setzt â wie schon dargelegt â gerade voraus, dass zwei LTA-MaÃnahmen (zeitlich) nacheinander stattgefunden haben. Dass es sich bei den beiden MaÃnahmen um verschiedene handelte, lÃ¤sst sich unschwer den jeweiligen Bewilligungsbescheiden mit zeitlichem Geltungsbereich entnehmen und der KlÃ¤ger hat auch selbst dargetan â was sich auch aus den AuskÃ¼nften der Flugschule gegenÃ¼ber der Beklagten ergibt -, dass es sich bei der zweiten MaÃnahme um eine andere handelte als bei der ersten (âUmstellung vom klassischen durchgehenden Ausbildungsmodus auf den vorteilhafteren modularen Ausbildungsmodusâ). Dass die erste MaÃnahme am 01.03.2018 âbeendetâ war, kann schon in Ansehung des Bewilligungsbescheids (zuletzt: âbis zum 01.03.2018â; GewÃ¤hrung von Ãbergangsgeld âwÃ¤hrend der Teilnahmeâ) sowie der Mitteilung der Flugschule, dass sie âbeendetâ wurde, nicht ernsthaft in Zweifel gezogen werden. Dass die Ausbildung nicht (erfolgreich) âabgeschlossenâ war, ist oben aufgezeigt worden.

SchlieÃlich sind auch die vom KlÃ¤ger im Berufungsverfahren erneut thematisierten VorwÃ¼rfe gegen die Beklagte, diese habe Rechnungen nicht bzw. nur verspÃ¤tet gezahlt, weswegen sie daran schuld sei, dass er die Ausbildung nicht bis MÃ¤rz 2018 habe abschlieÃen kÃ¶nnen und sie habe ihn nach Ende dieser MaÃnahme bei der Krankenkasse âabgemeldetâ, ohne jegliche Relevanz fÃ¼r den geltend gemachten Anspruch auf Weiterzahlung von Ãbergangsgeld, worauf bereits das SG zutreffend hingewiesen hat.

Der entscheidungserhebliche Sachverhalt ist geklÃ¤rt. Deshalb hat keine Veranlassung bestanden, der vom KlÃ¤ger artikulierten Anregung, den erstmals im Berufungsverfahren namentlich benannten (freilich ohne Mitteilung einer ladungsfÃ¤higen Anschrift) Zeugen S2 zu hÃ¶ren, nachzukommen. Wie oben

ausgefÃ¼hrt, kommt es fÃ¼r den erhobenen Anspruch vorliegend nicht darauf an, ob der KlÃ¤ger im Januar 2018 bei der Agentur fÃ¼r Arbeit B1 bzw. beim dortigen Jobcenter tatsÃ¤chlich vorstellig gewesen und sich arbeitsuchend gemeldet hat.

Soweit der KlÃ¤ger noch diverse EinwÃ¤nde gegen die VerfahrensfÃ¼hrung der Erstrichterin bzw. gegen ihre Entscheidung als Kammervorsitzende durch Gerichtsbescheid (Â§ 105 Abs. 1 SGG) geltend gemacht hat, kommt dem wegen prozessualer Ãberholung keinerlei Bedeutung zu, nachdem der KlÃ¤ger von seinem Anspruch auf rechtliches GehÃ¶r (vgl. Â§ 62 SGG) auch im Rechtsmittelverfahren hinreichend Gebrauch gemacht hat und der Senat â im EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung â als Tatsachengericht (Â§ 157 SGG) nach eigener Sach- und RechtsprÃ¼fung entschieden hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 17.01.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024